

UNIKOM

UNION NICHT
KOMMERZORIENTIERTER
LOKALRADIOS

Präsident:
Lukas Weiss
Hörnlistrasse 6
8330 Pfäffikon ZH
Telefon 079 373 22 33
president@unikomradios.ch
www.unikomradios.ch

BAKOM
Medien + Post
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

BAKOM	
29. MAI 2017	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
M	X
IR	
TP	
KF	
RA	

Pfäffikon 2017-05-25

Stellungnahme zur Änderung der RTVV (sowie FKV und GebV-FMG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Unikom vertritt alle neun Radios mit Leistungsauftrag für ein komplementäres Programm mit Verbreitung über UKW und DAB+, sowie 9 weitere Radios, welche über Internet und Kabel, und mittlerweile auch mehrheitlich über DAB+ ihr Programm verbreiten. Die Unikom hat sich von Anfang an für die Verbreitung über DAB+ ausgesprochen und **die betroffenen Mitglieder tragen die Branchenvereinbarung zur digitalen Migration mit.**

Eine wichtige Änderung der RTVV ist die Aufhebung der Konzessionspflicht für die bisherigen Radios mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteile. Da unsere Mitglieder von dieser Änderung nicht direkt betroffen sind, verzichten wir auf eine detaillierte Stellungnahme. **In einer Gesamtsicht halten wir es für problematisch, mitten in der Migration von UKW auf DAB+ für einen Teil der Betroffenen andere Bedingungen einzuführen.** Die elektronische Medienlandschaft ist stark von der Gesetzgebung abhängig. Die Konsequenzen einer Aufhebung der Konzessionen sind schwierig abzuschätzen.

Bei der Festlegung der Versorgungsgebiete „müsse“ gemäss Erläuterungen künftig auf den **Agglomerationsbegriff des Bundesamts für Statistik** abgestützt werden. Die bestehenden Versorgungsgebiete sollen demzufolge der entsprechenden Agglomerationskarte angepasst werden. **Diesen Zwang halten wir für unbegründet.** Das Gesetz fordert (RTVG Art. 39, Abs. 2, lit. a), dass Versorgungsgebiete „... politisch und geografisch eine Einheit bilden oder in ihnen die kulturellen oder wirtschaftlichen Kontakte besonders eng sind“. Daran soll sich die Festlegung der Versorgungsgebiete auch künftig halten. Die komplementären Veranstalter sind von dieser Änderung besonders betroffen, da sie nach Gesetz (RTVG Art. 38, Abs. 1, lit. b) „mit komplementären nicht gewinnorientierten Radioprogrammen zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags in Agglomerationen beitragen.“ Zweifelsohne ging der Gesetzgeber damals davon aus, dass sich die komplementären Programme auf urbane Gebiete fokussieren sollen, im Gegensatz zu Programmen in peripheren Regionen, und diese Haltung vertritt auch die Unikom. Obschon der Begriff „Agglomeration“ impliziert, dass es sich um ein urbanes Gebiet handelt, ist die strikte Anwendung des Agglomerationsbegriffs des BfS unsinnig. Offensichtlich wird dies am Beispiel des Kantons Glarus, wo zwei von drei Gemeinden Agglomerationen im Sinne des BfS sind. Der Kanton Glarus weist über weite Strecken eine

ländliche Struktur auf. Ebenso klar ist, dass das Einzugsgebiet der Metropolräume von den komplementären Veranstaltern abgedeckt werden soll.

Wir fordern deshalb, dass der Agglomerationsbegriff für die Festlegung der Versorgungsgebiete mit Augenmass und unter Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Struktur in der Region anzuwenden ist.

Wir begrüssen die Verlängerung der bestehenden Konzessionen bis 2024. Es ist jedoch nicht akzeptabel, deshalb die heutige Radiolandschaft bis zu diesem Datum zu zementieren. Der Entwurf verpasst es, die längst fällige **Ausschreibung von zusätzlichen Leistungsaufträgen für komplementäre Programme** vorzusehen. Die Unikom hat wiederholt darauf hingewiesen, dass in der Romandie und im Tessin grosse urbane Gebiete ohne komplementäre Radios bestehen. In den Regionen Lausanne, im Unterwallis und im Sottoceneri gibt es potenzielle Interessenten für solche Konzessionen. Weiteren Bedarf sehen wir in den Agglomerationen des Churer Rheintals sowie im Oberwallis, wo ebenfalls Interessenten bekannt sind.

Wir fordern deshalb, dass in den grossen Agglomerationen in allen Landesteilen komplementäre Versorgungsgebiete vorzusehen sind, und ganz besonders da, wo Veranstalter ihr Interesse bekunden.

Zur Frage der **Zugangsrechte** bleibt die konkrete Ausgestaltung offen. Die Behörden sollen dann eingreifen können, wenn die Verbreitung eines konzessionierten Programms zu ausgewiesenen Kosten durch die DAB-Verbreiter im Konzessionsgebiet verhindert wird. **Eingriffe sollen dort und zu dem Zeitpunkt erfolgen, wo Probleme auftreten.** Nach den bisherigen Erfahrungen ergeben sie sich nicht zwangsläufig und nur punktuell. Wir fordern, dass jeder Netzbetreiber in der Frage der Verbreitung dazu verpflichtet wird, einen Anteil an der Versorgung für Veranstalter mit Zugangsrecht zu leisten. Der Anteil soll situationsbezogen in Konsultation mit den Programmen und den anderen Netzbetreibern festgelegt, und nur im Konfliktfall von der Behörde Ultima Ratio verfügt werden.

Zu einzelnen vorgeschlagenen Änderungen in den Versorgungsgebieten haben wir folgende **Detailanmerkungen:**

12 Aargau-Mitte: Das Aargauer Mittelland mit seinen Kleinstädten ist flächendeckend als Konzessionsgebiet zu definieren, anstelle eines Flickenteppichs. Die Streichung der Gemeinden im Reusstal ist nicht nachvollziehbar. Die Ausweitung des Versorgungsgebiets im Kanton Solothurn entspricht zwar den technischen Gegebenheiten. Inhaltlich ist, wenn schon, eine generelle Ausweitung in den östlichen Teil des Kantons Solothurn angezeigt.

14 Luzern: Die Änderungen werden abgelehnt. Es ist zwar richtig, dass bislang das Versorgungsgebiet Obwalden mit UKW aus finanziellen Gründen nicht versorgt werden konnte. Dies kann sich jedoch mit der Verbreitung über DAB ändern, und ist deshalb beizubehalten. Publizistisch wird Obwalden heute schon berücksichtigt. Sofern eine Änderung vorgenommen wird, soll das Gebiet auf den bereits heute abgedeckten Raum, der das ganze Einzugsgebiet von Luzern umfasst, ausgeweitet werden.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Revision zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen



UNIKOM
Lukas Weiss, Präsident